

Gemeinde Dassendorf

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 03/019/2020	Datum:	04.02.2020
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Amt V.0 - Amt für Jugend, Bildung und Kultur
Vertrag über die Kooperation zur kommunalen Kindertagesstätte "Spatzennest" in Dassendorf		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.02.2020	Ausschuss für Bildung und Soziales der Gemeinde Dassendorf	Vorberatung
17.03.2020	Gemeindevertretung Dassendorf	Entscheidung
16.06.2020	Gemeindevertretung Dassendorf	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt und ermächtigt die Bürgermeisterin, einen neuen Finanzierungsvertrag ab dem 01.08.20 mit der Gemeinde Hohenhorn zur Kooperation der kommunalen Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ abzuschließen.

Grundlage dafür soll der zur Beratung vorliegende Entwurf des Vertrages sein.

Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen dürfen zum Abschluss des Vertrages vorgenommen werden.

Sachverhalt:

Ab dem 01.01.2021 werden die Regelungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen neu geregelt.

Dies macht eine Neuaushandlung des Vertrages zwischen den Gemeinden Dassendorf und Hohenhorn erforderlich.

Der Gemeinde werden dazu in einer Synopse die aktuell bestehenden vertraglichen Regelungen mit einem Entwurf zum Neuabschluss vorgelegt.

Die Gemeinde Hohenhorn hat über den Vertragsentwurf bereits am 03.02.2020 beraten. In der Anlage wird der von der GV Hohenhorn beschlossenen Vertrag gereicht.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Ja
Im Vermögenshaushalt: Nein

Anlage/n:

Synopse mit Entwurf zum Vertrag ab 01.01.21

Vertrag über die Beteiligung der Gemeinde Hohenhorn an der integrativen Kindertagesstätte Dassendorf

Vertrag über die Kooperation der Gemeinden Hohenhorn und Dassendorf zum Betrieb der kommunalen integrativen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dassendorf

(Entwurfsstand – GV-Beschluss Hohenhorn vom 03.02.20)

Vorwort

Die Gemeinde Hohenhorn beteiligt sich seit 1996 an den laufenden sowie investiven Kosten der integrativen Kindertageseinrichtung (Kita) der Gemeinde Dassendorf. Im Gegenzug dazu wurde der Gemeinde Hohenhorn ein Belegrecht von 12 % eingeräumt. Seit Inbetriebnahme der Kita hat sich diese entsprechend der Bedürfnisse der Eltern verändert: in der Größe, in der Betreuungsart sowie in den Öffnungszeiten.

Aufgrund der umfangreichen Kita-Reform des Landes Schleswig-Holstein zum 01.08.2020 sollen mit diesem Vertrag nicht nur die Regelungen des neuen Gesetzes einschließlich seiner Verordnungen und Richtlinien vertraglich umgesetzt werden, sondern auch einzelne vertragliche Formulierungen den Entwicklungen der Kita seit 1996 angepasst werden.

1. Vertragsziel

Die Gemeinde Hohenhorn beteiligt sich an den Errichtungs- und Instandhaltungskosten der Dassendorfer Kindertagesstätte „Wendelweg“ und erwirbt dadurch ein Belegrecht an den Kindertagesstättenplätzen.

§ 1 Vertragsziel

Die Gemeinde Hohenhorn beteiligt sich finanziell an den laufenden Betriebskosten der kommunalen integrativen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dassendorf. Im Gegenzug erhält sie dafür ein Belegrecht.

Die rechtlichen Bestimmungen zum Betrieb der Kindertageseinrichtung durch die Gemeinde Dassendorf ergeben sich aus dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019, GVBl. V. 23.12.2019, Seite 759 ff.).

2. Quotenregelung

§ 2 Belegrecht

Die Quoten für Hohenhorn und Dassendorf ergeben sich aus den gegenwärtigen Einwohnerzahlen:

Dassendorf	3.000 Einwohner = 88 %
Hohenhorn	400 Einwohner = 12 %

3. Kindertagesstättenplätze

Das Belegungsrecht der Betreuungsplätze wird wie folgt auf die Gemeinden Dassendorf und Brunstorf aufgeteilt:

Krippenplätze	Dassendorf	88%
	Hohenhorn	12%
Regelplätze	Dassendorf	88%
	Hohenhorn	12%

Bei den Sonderplätzen der Integrationsgruppe stehen Dassendorf 3 Plätze und Hohenhorn 1 Platz zur Verfügung.

Werden diese Kontingente nicht ausgenutzt, können die Plätze anderen Kindern zugesprochen werden. Nicht ausgenutzte Kontingente können bei Bedarf erst wieder bei regulär freiwerdenden Plätzen aufgefüllt werden.

4. Errichtungs- und Instandhaltungskosten

4.1

Die Gemeinde Hohenhorn erstattet der Gemeinde Dassendorf 12 % der für die Errichtung notwendigen Eigenmittel (z.Zt. insgesamt 404.850,00 DM) und 12 % der Zinsen und Tilgungsbeträge für ein Darlehen (269.400,00 DM) der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Die Gemeinde Hohenhorn hat das Recht, diese Leistung zeitanteilig zurückzufordern, wenn die Gemeinde Dassendorf vor Ablauf von 10

In der Kita werden

- eine Regel-Krippengruppe (mit 10 Plätzen),
- zwei Regel-Kindergartengruppen (mit jeweils 20 Plätzen) sowie
- eine integrative Kindergartengruppe mit 11 Regel-Kindergartenplätzen und 4 integrativen Plätzen betrieben.

Der Gemeinde Hohenhorn wird ein Belegrecht von insgesamt 12 % an den Krippen- sowie Kindergartenplätzen eingeräumt. Konkret bedeutet dies: 1 Krippenplatz und 6 Kindergartenplätze.

Die integrativen Plätze werden nur mit entsprechender Anerkennung des Förderbedarfes durch den Kreis Hrzgt. Lauenburg vergeben - unabhängig vom Wohnort.

Wird das Belegrecht nicht ausgenutzt, werden die Plätze an andere Kinder, vorrangig aus Dassendorf, vergeben.

Das Freihalten von Plätzen, für den Fall, dass Kinder aus der Gemeinde Hohenhorn nachgemeldet werden, ist nach § 18 Abs. 5 Satz 3 KiTaG nicht zulässig.

Die Vergabe der Plätze richtet sich nach der Betreuungssatzung bzw. den Vorgaben aus dem KiTa-Beirat.

Jahren einer gänzlich anderen Verwendung zuführt.

4.2

Die Gemeinde Hohenhorn verpflichtet sich einen Betriebskostenanteil zu den ungedeckten laufenden Betriebskosten zu leisten, insbesondere

- Kosten für das pädagogische Personal
- Kosten für das Wirtschaftspersonal
- Kosten für den Zivildienstleistenden
- Kosten der Fort- und Weiterbildung
- Verwaltungskostenbeiträge
- Gebäude- und Heizungsunterhaltung, Unterhaltung der Außenanlagen
- Inventar
- Sonst. Bewirtschaftungskosten
- Gebäudereinigung
- Lebensmittel- / Essenskosten
- Hausapotheke
- Päd. Sachbedarf
- Essensgeld für behinderte Kinder
- Essensgeld für Zivildienstleistenden
- Geschäftsausgaben
- Post- und Fernmeldegebühren
- Bücher- und Zeitschriften
- Reisekosten

Die Gemeinden Dassendorf und Hohenhorn sind sich darüber einig, dass die Beteiligung der Gemeinden an den jährlichen ungedeckten Betriebskosten, die nicht durch die Förderung des Kreises und des Landes sowie den Elterngebühren finanziert werden, wie folgt getragen werden:

Gemeinde Dassendorf	= 88 %
Gemeinde Hohenhorn	= 12%

§ 3 Betriebskosten

1. Die Gemeinde Dassendorf trägt als Gebäude- und Grundstückseigentümerin sämtliche Investitionskosten. Dazu zählen vor allem laufende Unterhaltungs-, Sanierungs- und Instandhaltungskosten. Diese Kosten werden in den laufenden Betriebskosten als „Miete“ dargestellt.
2. Weitere Betriebskosten entstehen für Personal- und Sachausgaben. Dazu gehören auch Kosten für die Fachberatung und das Qualitätsmanagement (§ 20 KiTaG). Die Gemeinde Dassendorf ist als Einrichtungsträgerin entsprechend der rechtlichen Vorgaben zum wirtschaftlichen und sparsamen Handeln verpflichtet. Die Gemeinde Dassendorf wird sich bei der Finanzierung der Einrichtung an den Mindeststandards des KiTaG halten und die Vorgaben zur Förderung einhalten. Ein Überschreiten des Mindeststandards ist in Abstimmung mit der Gemeinde Hohenhorn möglich.
3. Kosten für Ausflüge und das Essensangebot sind auf die Eltern nach den Regelungen des § 31 Abs. 2 KiTaG umzulegen. Zu den Essenskosten zählt auch anteilig das Wirtschaftspersonal.
4. Die kommunale Kindertagesstätte versteht sich als Ausbildungsbetrieb als Personalentwicklungsmaßnahme (§ 24 Abs. 1 KiTaG). Nach den derzeitigen Regelungen des KiTaG sind diese Kosten nicht in den Fördersätzen enthalten, sondern werden derzeit anteilig über ein Bundesprogramm und aus Kreismitteln finanziert. Der Überschreitung des Mindeststandards wird für diesen Fall zugestimmt.
5. Die Gemeinde Hohenhorn beteiligt sich an den nicht aus Elternbeiträgen und Zuschüssen gedeckten Kosten entsprechend ihrem Belegrecht. Als Abschlagszahlungen gelten die Wohngemeindeanteile für die Hohenhorner Plätze. Sollte das

<p style="text-align: center;">4.3</p> <p>Soweit die Neuanschaffung von Geräten nicht durch Zuschüsse des Landes bzw. durch Zuschüsse des Kreises Herzogtum Lauenburg oder Spenden gedeckt werden, tragen die Gemeinden Dassendorf und Hohenhorn entsprechend der Quotenregelung in § 2 die Kosten. Selbes gilt für Investitionen, Ersatzinvestitionen sowie der baulichen Anlagen.</p> <p style="text-align: center;">5. Vertragslaufzeit</p> <p style="text-align: center;">5.1</p> <p>Vertragsbeginn ist der 1. Juli 1996, die Laufzeit ist unbefristet. Der Kindertagesstättenbetrieb wird zu Beginn des Kindergartenjahres 1996/97 aufgenommen.</p> <p style="text-align: center;">5.2</p> <p>Der Vertrag kann von beiden Seiten erstmalig zum 30.07.1999 gekündigt werden, danach ist eine Kündigung alle zwei Jahre möglich (zum 30.07.01, 30.07.03, ...).</p> <p>Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.</p> <p>Vertragsabschluss: 04.12.1996 inkl. 1. Änderung vom 01.12.1999 und 2. Änderung vom 31.07.2010</p>	<p>Belegrecht nicht vollständig ausgeschöpft sein, die Plätze aber vergeben, zahlt die Gemeinde Hohenhorn nur den in Anspruch genommenen Finanzierungsanteil.</p> <p>6. Bis zum 30.04. ist der Gemeinde Hohenhorn die Abrechnung des Vorjahres vorzulegen. Über-/Unterzahlungen sind bis zum 30.06. auszugleichen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Kita-Beirat</p> <p>Die Gemeinde Hohenhorn kann ein Mitglied in den Kita-Beirat entsenden. Das Mitglied berichtet der Gemeinde Hohenhorn über Neuerungen / Änderungen z.B. im Kita-Betrieb, Satzungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Vertragslaufzeit</p> <p>Der Vertrag beginnt am 01.08.2020. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 04.12.1996 einschließlich seiner Änderungen außer Kraft.</p> <p>Änderungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform.</p> <p>Eine Kündigung des Vertrages ist zum Ende der Übergangsfrist der Kita-Reform möglich (§ 57 Abs. 2 KiTaG): 31.12.2024. Darüber hinaus ist eine Kündigung nur zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten.</p>
--	--